

Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

Michel Besson: Behördliche Information vor Volksabstimmungen.

Stämpfli Verlag, Bern 2003, XLI + 419 Seiten

Die Frage behördlicher Informationen im Vorfeld von Volksabstimmungen bewegt die Gemüter seit langem: Ist es zulässig, dass der Bundesrat ein «Abstimmungsbüchlein» verfasst, in der «Arena» von SF DRS auftritt oder mit Mustervorträgen für die Annahme oder Ablehnung einer Vorlage wirbt? Ausgehend vom Konzept responsiver Demokratie tritt diese Berner Dissertation überzeugend für eine Pflicht der Behörden ein, aktiv an Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Der Fokus der Untersuchung liegt daher nicht auf der Frage der Zulässigkeit behördlicher Informationen, sondern vielmehr auf den Modalitäten der behördlichen Teilnahme.

Die Verfassung räumt den Stimmbürgern einen Anspruch auf freie Willensbildung ein. Behördliche Teilnahme darf im Vorfeld von Abstimmungen daher nicht die öffentliche Debatte einschränken oder diese lenken, sondern muss vielmehr einen diskursiven Meinungsbildungsprozess ermöglichen und unterstützen. Behördliche Teilnahme hat daher sachlich, transparent, verhältnismässig und fair zu sein. Im akribisch recherchierten fünften Kapitel seiner Untersuchung zeigt der Verfasser auf, welchen Anforderungen behördliche Informationen aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Gebote genügen müssen. So wird etwa dargelegt, was Inhalt behördlicher Informationen sein darf und muss und dass eine attraktive, zeitgemässe Gestaltung behördlicher Informationen zwar durchaus sachlich und daher zulässig sein mag, indes latent Gefahr läuft, suggestiv zu wirken und so gegen das Sachlichkeitsgebot zu verstossen.

Das zentrale, sechste Kapitel der Studie untersucht die Bedeutung und Tragweite dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen für verschiedene Informationsmittel und -arten. Dabei stechen zwei Folgerungen hervor: Weniger das gewählte Informationsmittel als seine konkrete Ausgestaltung sind für die Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Geboten entscheidend. Gewisse Informationsmittel – wie beispielsweise die Abgabe von Mustervorträgen – vermögen den Prozess der freien Willensbildung weit eher zu gefährden als andere. Die den Behörden zur Verfügung stehenden Informationsmittel ordnet der Verfasser daher verschiedenen Fallgruppen zu: unabdingbare, besonders gut geeignete, besonders heikle, stets unzulässige und weitere Informationsmittel.

Die sorgfältig recherchierte und klar aufgebaute Studie von Michel Besson überzeugt sowohl in ihrem Ansatz, als auch in ihrer Durchführung. Im Gegensatz zu früheren Untersu-

chungen zu behördlichen Informationen im Vorfeld von Abstimmungen postuliert sie nicht nur überzeugend, eine Abkehr vom Interventionsverbot der Behörden und eine Hinwendung zur Teilnahmepflicht, sondern sie bietet auch verlässliche Leitlinien für die verfassungskonforme Handhabung behördlicher Teilnahme am Willensbildungsprozess. ■

PROF. MARTINA CARONI, LUZERN

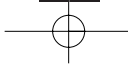
Michael Widmer: Das Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik

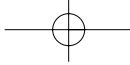
Stämpfli Verlag AG Bern, 2003, 147 Seiten

Die Verantwortung und Kontrolle von Medien werden insbesondere im Zusammenhang mit umstrittenen Berichten regelmässig in der Öffentlichkeit thematisiert. Als Beispiele mögen die Berichterstattung über den Irakkrieg oder der Fall des ehemaligen Botschafters Thomas Borer dienen. Die damit verbundenen Fragen betreffen einerseits das Medienrecht, andererseits die Medienethik. Das Verhältnis zwischen den bestehenden Rechtsnormen und berufsethischen Regeln steht denn auch im Zentrum der vorliegenden Zürcher Dissertation. Nachdem zuerst Funktion und Wirkung der Medien dargestellt werden, beleuchtet die Arbeit anschliessend die Grundlagen von Medienrecht und Medienethik. Besondere Berücksichtigung finden dabei die berufsethischen Regeln im Pressebereich und der Presserat als das damit betraute Selbstkontrollorgan. Der Autor vergleicht schliesslich die ethischen Normen mit den Bestimmungen des Medienrechts.

Die Dissertation besticht durch ihren klaren Aufbau, die verständliche Darstellung aller sachdienlichen Gesichtspunkte, den Informationsgehalt und die prägnanten Aussagen. Davon dürften auch Interessierte ohne juristische Ausbildung profitieren. Die Schlussfolgerungen, welche der Autor zieht, mögen auf den ersten Blick erstaunen, lassen sich aber aufgrund seiner Arbeit ohne weiteres nachvollziehen. So verdeutlicht er, dass im Medienbereich zwischen Recht und Moral bedeutend mehr Gemeinsamkeiten als Widersprüche bestehen. Die im RTVG verankerten Bestimmungen über die elektronischen Medien und der Journalistenkodex erscheinen zu einem beträchtlichen Teil deckungsgleich. Mehr Widersprüche hat der Autor bei der Presse geortet, die weit weniger staatlich reguliert ist. Die für die Presse geltenden allgemeinen Bestimmungen etwa im Straf- oder Zivilrecht entsprechen aber offenbar weit weniger medienethischen Bedürfnissen als das RTVG. ■

DR. IUR. PIERRE RIEDER, BERN





Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

Emmanuel Derieux. Droit européen et international des médias

Editions L.G.D.J., Paris 2003, 280 pages

La France fut un des derniers pays occidentaux à rejoindre la Convention européenne des droits de l'homme. Mais aujourd'hui, l'art. 10 CEDH et ce qu'en a tiré la Cour de Strasbourg est omniprésent dans la jurisprudence de ce pays. En fait, le droit de la communication en France comme en Suisse a une connotation de plus en plus internationale. L'ouvrage d'Emmanuel Derieux vient à son heure. Axé surtout sur le droit européen, il est divisé en quatre parties: sources et principes fondamentaux, droit économique,

droit des professionnels des médias, responsabilité des médias, droit d'auteur et droits voisins. L'auteur n'est pas toujours tendre pour les juges de Strasbourg qu'il estime trop prompts à intervenir, influencés qu'ils sont selon lui par la Cour suprême américaine. Il constate que le principe de subsidiarité au sein de l'Union européenne est souvent malmené. A propos de l'exception culturelle dans le cadre des négociations de l'OMC, il postule une attitude moins frileuse, c'est-à-dire l'insertion de la culture dans les négociations, pour en fixer le cadre juridique plutôt que d'abandonner la culture à la loi du marché, qui est aussi la loi de plus fort. Cet inventaire souvent critique du droit international rendra service aussi aux lecteurs suisses. ■

PROF. DENIS BARRELET, DETLIGEN

Forum-Actualité/Forum-News

IT-Outsourcing

Tagung vom 19. März 2003 veranstaltet durch das Schweizer Forum für Kommunikationsrecht (SF-FS), die swiss interactive media and software association (simsa) und das Zentrum für Informations- und Kommunikationsrecht der Universität Zürich (ZIK)

Im Einleitungsreferat befasste sich Trevor W. Nagel (Washington) mit Grundsatzfragen der Strukturierung einer IT-Outsourcing-Transaktion; Charakteristiken sind der Transfer von Vermögenswerten/Angestellten/Verträgen sowie die anschliessende Erbringung von IT-Dienstleistungen und allenfalls weiteren Lenkungsaufgaben durch den Outsourcing-Anbieter. Von grosser Wichtigkeit ist gemäss Nagel die Vorbereitungsphase für eine Outsourcing-Transaktion. Hilfreich ist dabei regelmässig die Erarbeitung eines detaillierten «Term Sheet».

Die Darstellung der Umsetzung der allgemeinen Vertragsgestaltungsprinzipien in das schweizerische Recht ist Dr. Peter Neuenschwander oblegen, der grundsätzlich zwischen drei Szenarien einer Outsourcing-Lösung unterschieden hat, nämlich der Neu-Implementierung eines Projekts, der Übernahme einer bestehenden IT-Organisation sowie der einfachen Übernahme von Betriebsleistungen. Als kritische Vertragspunkte sind gemäss Neuenschwander die Garantie und Haftung, die Anordnungen zum Change Management, die Möglichkeiten des Ausstiegs aus dem Ver-

trag bzw. dessen Ablösung sowie die Verantwortlichkeit für Daten zu erachten.

Unter einem Service Level Agreement (SLA) ist nach Dr. András A. Gurovits eine Vereinbarung zwischen einem Kunden und einem Dienstleistungserbringer, mit welcher diese beiden Parteien messbare Leistungsmerkmale für die in einem zwischen diesen Parteien abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen festlegen, zu verstehen. Charakteristikum eines SLA ist somit die Tatsache, dass kein eigenständiger Vertrag vorliegt, sondern von einem Teil bzw. Anhang eines umfassenderen Dienstleistungsvertrages auszugehen ist.

Die Erörterungen der regulatorischen Anforderungen an das IT-Outsourcing durch Dr. Christoph Stocker haben sich auf die Finanzinstitute konzentriert, die dem entsprechenden Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission 1999/2002 unterstehen. Die Regulierungen gelten für Unternehmen, die wesentliche Dienstleistungen selbständig und dauernd für eine bestimmte Geschäftstätigkeit an einen Dritten zur Erbringung auslagern.

Den Abschluss der Tagung haben Ausführungen von Reiner Denner und Gilles Ronchi zur Steuerplanung bei IT-Outsourcing gebildet, und zwar anhand von drei Szenarien, nämlich dem Herauslösen der Leistungserbringung (Asset Deal), der Abspaltung der IT-Tätigkeiten in eine Tochtergesellschaft und deren Einbringung in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Dritten. ■

